

Beirat der AGMAV

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom

Bearbeiter/in: Manuela Rukavina
für den Beirat der AGMAV

Datum: 26.07.2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Prof. Dr. Heckel,

sehr geehrter Herr stellvertretender Vorsitzender Wingert,

sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Rechtsausschusses der 15. Landessynode,

im Namen des Beirats der AGMAV der Diakonie Württemberg darf ich Ihnen heute unser Anliegen übermitteln.

Der Beirat der AGMAV setzt sich aus acht MAV-Vorsitzenden großer Träger und sieben externen Persönlichkeiten der Zivilgesellschaft zusammen. Ziel des Beirats ist es, den Vorstand der AGMAV bei der Entwicklung und Verfolgung seiner Strategie und Ziele zu beraten und zu begleiten.

Wir als Beirat wenden uns heute an Sie mit der dringenden Bitte, die Streichung der ACK-Klausel als Wählbarkeitsvoraussetzung im MVG mit zu tragen.

Wir fordern die Landessynode auf, in ihrem Tun und Handeln konsequent zu bleiben.

Konsequenz bedeutet für uns:

wer den ersten Schritt geht und Menschen einstellt, die nicht unter die ACK-Klausel fallen, kann nicht im zweiten Schritt diesen Beschäftigten Rechte vorenthalten, die den KollegInnen mit Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche selbstverständlich zuerkannt werden: dass sie sich als MitarbeitervertreterInnen oder Jugend- und AuszubildendenvertreterInnen für ihre Kolleginnen und Kollegen einsetzen können.

Alle Menschen, die in der Diakonie Württemberg eingestellt werden, haben in ihrem Arbeitsvertrag unterschrieben, dass sie die diakonischen Grundsätze leben. Sie wären sogar individuell kündbar, sollten sie dagegen verstoßen.

Aus Sicht des Beirats ist somit das diakonische Wirken ausreichend gewahrt und das Beibehalten der ACK-Klausel im MVG ist aus unserer Perspektive ein Diskriminierungsvorgang, der sich argumentativ nicht rechtfertigen lässt.

In § 33 MVG, Grundsätze der Zusammenarbeit steht:

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und arbeiten vertrauensvoll und **partnerschaftlich** zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. **Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden**, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und **jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.**

Nach unserem Dafürhalten wird in diesem Abschnitt des MVG deutlich, dass die ACK-Klausel nicht tragbar ist. Es gilt, alle nach Recht und Billigkeit zu behandeln- sprich ohne strukturelle Diskriminierung. Die Nicht-Wählbarkeit erzeugt sogar noch Anschlussprobleme, weil schon heute Dienststellen aufgrund der ACK-Klausel nicht mehr in der Lage sind, ihre Vertreter und Vertreterinnen wählen zu können.

In § 33 Satz 3 MVG sind die Haltelinien des Diakonischen Wirkens geschützt. Der letzte Punkt, auf den ich eingehen möchte, steht in § 33 Satz 1: die Partnerschaftlichkeit.

Uns als Beirat erschließt sich nicht, wie Partnerschaftlichkeit zwischen der MAV/JAV und der Dienststellenleitung gewährt sein kann, wenn auf Seiten der MAV/JAV keine Strukturen gebildet werden können. Im Moment besteht mit unserer Perspektive von außen die Gefahr, dass das partnerschaftliche Arbeiten durch ein strukturelles Machtvakuum verhindert bzw. diese Verhinderung billigend in Kauf genommen wird. Wir hoffen sehr, dass das nicht im Sinne der Landessynode ist.

Und abschließend ein Punkt, der uns als Beirat, in dem Menschen mit unterschiedlichen Perspektiven sitzen, sehr verwundert:

Der Fachkräftemangel ist ein eklatant großes Problem, das auf vielfältigen Ebenen diskutiert und bearbeitet wird. Dass die Diakonie in den letzten Jahren immer mehr Menschen, die keiner ACK-Kirche angehören, eingestellt hat, hat mit dem leergefegten Markt zu tun. Bei allen wichtigen diakonischen Ansätzen - der Auftrag der Diakonie, professionelle Arbeit zu leisten, unterliegt auch marktpolitischen Mechanismen.

Die Diakonie ist nicht mehr in der Lage, nur Menschen mit Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche einzustellen. Das hat man inzwischen erkannt, so dass Menschen ohne ACK-Mitgliedschaft eingestellt worden sind.

Nun schließt sich der Kreis: Um weiterhin ein attraktiver Arbeitgeber bleiben zu können, der im diakonischen Sinne wirkt, muss die ACK-Klausel gestrichen werden. Sonst läuft die Diakonie Gefahr, dass die wenigen Fachkräfte, die es noch gibt, zu anderen Trägern gehen, beispielsweise der katholischen Kirche- da gibt es keine ACK-Klausel. Das haben auch bereits 13 Gliedkirchen der EKD verstanden und umgesetzt.

Wir wünschen uns und hoffen, dass die Landessynode Württemberg im Jahr 2019, das durch 100 Jahre Demokratie, 100 Jahre Frauenwahlrecht und 70 Jahre Grundgesetz geprägt ist, Entscheidungen trifft, die für ein gleichberechtigtes Miteinander auf Augenhöhe stehen- deshalb: Streichung der ACK-Klausel.

Wir bitten Sie als Rechtsausschuss, dementsprechend Position zu beziehen und der Landessynode entsprechende Empfehlungen zu geben. Wichtig ist, dass die Herbstsynode eine Entscheidung trifft, um die Wählbarkeit aller Beschäftigten der Diakonie für die im Frühjahr 2020 anstehenden MAV-Wahlen sicher zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Rukavina

ehem. Erste Vorsitzende Landesfrauenrat BW

gez. Katrin Altpeter - Sozialministerin a. D.

gez. Gerhard Fezer – Samariterstiftung

gez. Romeo Edel - Pfarrer, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)

gez. Michael Belz - Erlacher Höhe

gez. Irene Gölz - ver.di Landesfachbereichsleiterin

gez. Dr. Rainer Held – Rechtsanwalt

gez. Prof. Dr. J. Thomas Hornig – Evangelische Hochschule Ludwigsburg

gez. Udo Besenbeck – Karlshöhe Ludwigsburg

gez. Prof. Dr. Hartmut Kreß - Uni Bonn, Sozialethik

gez. Pia Hafner – Paulinenpflege Winnenden

gez. Hans-Ulrich Gruber - Diakonieklinikum Schwäbisch Hall

gez. Helmut v. Hochmeister – Evangelische Altenheimat

gez. Alexandra Özgül – Evangelische Diakonieschwesternschaft Herrenberg-Korntal

gez. Ilka Steck - Evangelische Heimstiftung